

ZH_OBERGERICHT PS230165 vom 28. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230165

FR: ZH_OBERGERICHT PS230165 du 28 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230165 del 28 settembre 2023

Erwägungen

E. 2

Es sei der Beschwerde im vollen Umfang aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

Es sei der Beschwerdeführer die Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung bis zum 10. Oktober 2023 zu erstrecken. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin." 1.3 Mit Verfügung vom 12. September 2023 wurde das Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist abgewiesen. Zudem wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert. Der Schuldnerin wurde zudem Frist angesetzt, um für die Kosten des vorliegenden Verfahrens einen Vorschuss zu leisten (act. 8). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 11/1–19). Der Kostenvorschuss wurde innert Frist nicht geleistet. Da die Beschwerde – wie zu zeigen ist – zurückgezogen wurde und das Verfahren abzuschreiben ist, ist vom Ansetzen einer Nachfrist in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO abzusehen. 1.4 Mit Eingabe vom 14. September 2023 zog die Schuldnerin die Beschwerde mit sofortiger Wirkung zurück (act. 12). 2. Das Beschwerdeverfahren ist infolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben.

E. 3.1

Mit dem Rückzug bleibt es bei der erstinstanzlichen Regelung der Kostenfolgen.

- 3 -

E. 3.2

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen. Die Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 61 GebV SchKG i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen.

E. 3.3

Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt und der Gläubigerin nicht, da ihr im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, der zu entschädigen wäre. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.